

Auszug aus dem Hygienekonzept für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten (Stand 10. Februar 2022)

Die wichtigsten Regelungen zur Alarmstufe I

3G - Regel

In der Alarmstufe I kann die 3G-Regel **nicht** angewandt werden.

2G - Regelung und die 2G+ - Regelung

Bei der **Alarmstufe I** gilt für Chorproben und Aufführungen in Gottesdiensten in geschlossenen Räumen

- a) bei geboostertem Impfstatus¹ die Maskenpflicht auch beim Singvorgang selbst sowie der Abstand von 1 Meter (2G - Regel).
- b) bei geboostertem Impfstatus¹ und zusätzlichem tagesaktuellen Test die Maskenpflicht nur vor und nach dem eigentlichen Singvorgang selbst sowie der Abstand von 1,50 Meter (2G+ - Regel).

Zur Testung bietet sich die ACV-Teststrategie an: <https://www.acv-deutschland.de/aktuelles/rueckkehr-der-kostenlosen-buergertests>

Anzahl der Teilnehmenden

Die Anzahl der Teilnehmenden richtet sich nach der Größe des Probenraums bzw. der Empore des Kirchenraumes unter Einhaltung der gebotenen Abstände.

Lüftung

Bei Chorproben muss spätestens nach 30 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.

CO²-Messung

Der CO²-Gehalt der Raumluft sollte vor und nach dem Lüften in der Raummitte möglichst zwischen 400 und 500 ppm betragen.

Bei CO²-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Lüftungspause erforderlich.

Singen im Freien

Bei Proben und Aufführungen im Freien ist das Singen ohne Maske bei Einhaltung des Mindestabstands (1,5 Metern) in allen Stufen erlaubt.

Dauer der Veranstaltungen

Die Probendauer ist auf 80 Minuten begrenzt.

¹ Dazu zählen auch vollständig Geimpfte bis zum Ablauf des dritten Monats ab der zweiten Impfung

Vollständigkeit der Regelungen

Die übrigen Regelungen des Hygienekonzeptes für Chorproben sowie Chorgesang in Gottesdiensten (Stand 10. Februar 2022) sind vollständig einzuhalten.

Kinder-/Jugendchorproben und Aufführungen in Gottesdiensten

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie unter Chor-/Ensembleproben beschrieben.

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist die Teilnahme stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Teilnahme stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen. Für die Testpflicht in den Schulferien gelten die Regelungen der Corona-Landesverordnung in der jeweils gültigen Fassung.